

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 20.07.1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 20. Juli 1940. 47. Stück.

Inhalt:

Nr. 70. Neunte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 13. Juli 1940 über Wohnsiedlungsgebiete.

Nr. 70.

Neunte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 13. Juli 1940.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Gesetzes bestimme ich was folgt.

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 wird der Teil der Stadtgemeinde Cloppenburg erklärt, der wie folgt begrenzt wird:

im Norden (beginnend im Nordwesten am Schnittpunkt der Landstraßen Cloppenburg—Nesthausen und Cloppenburg—Ambühren) von der Linie Genossen-

schaftswege B V 23 (Kr.) und B V 21 (Kr.), Gemeindegeweg A 24^a, Landstraße Cloppenburg—Friesoythe, Genossenschaftswege B V 18, — B V 12, — B V 15, — B V 21 und B I 29 (Kr.), Gemeindegeweg A 20^a (Kr.);

im Osten von der Eisenbahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe und der Linie: Gemeindegeweg A 5 (Emsteker niedriger Weg), Genossenschaftswege B VI 2, — B XII 5 (Kr.) und B I 2^b, Nordgrenze der Parzellen 795/206 und 974/104 der Flur 23, Landstraße Cloppenburg—Cappeln, Genossenschaftsweg B XII 1;

im Süden von der Linie: Genossenschaftsweg B I 3, Landstraße Cloppenburg—Elsten, Südseite der Parzellen 256/68 und 206/69 der Flur 32, Genossenschaftswege B II 13 und B II 11, Nordgrenze der Flur 32, Landstraße Cloppenburg—Tegelrieden, Genossenschaftsweg B II 4, Ostgrenze der Flur 34, Reichsstraße Cloppenburg—Löningen;

im Westen von der Linie: Genossenschaftsweg B III 16, Landstraße Cloppenburg—Bahren, westliche Grenze der Parzelle 30/7 der Flur 35, Genossenschaftsweg B III 12, West- und Nordseite der Parzelle 135/6 (26) der Flur 35, Ostseite der Parzelle 25/6 derselben Flur, Genossenschaftsweg B III 7, Landstraße Cloppenburg—Molbergen, Ostgrenze der Parzelle 531/273 der Flur 30, Genossenschaftswege B III 2 und B III 2^a, Nordostgrenze der Parzelle 12, Ostgrenze der Parzellen 13 und 7, Nordgrenze der Parzelle 8 der Flur 30, Genossenschaftsweg B IV 14, Landstraße Cloppenburg—Nesthausen bis zur Abzweigung der Landstraße Cloppenburg—Ambühren.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. August 1940 in Kraft.

Oldenburg, den 13. Juli 1940.

Der Minister der Finanzen.

Paulh.



- § 7. Eingang.
- § 8. Unterbrechung des Fährbetriebs.
- § 9. Überfahrt der Fahrgäste, Radfahrer, Reiter, Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge.
- § 10. Reihenfolge der Beförderungen.
- § 11. Fährtarif.
- § 12. Prüfung der Fähre.
- § 13. Änderung des Fährbetriebs.
- § 14. Einsichtnahme der Polizeiverordnung durch die Fahrgäste.
- § 15. Strafen.
- § 16. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

§ 1.

Betriebsicherheit der Fährstelle.

Die Weserfähre G. m. b. H. ist verpflichtet, die Fähranlagen stets in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustande zu erhalten. Besonders gilt dies für die Fährzugänge, die Fährrampen und Landestege.

Etwasige Verschlickungen sind zu beseitigen.

Bei den Rampen sind auf Anordnung der Aufsichtsbehörde Vorrichtungen zu schaffen, mit deren Hilfe schwere Wagen auf der Rampe langsam herabgelassen und auch nötigenfalls heraufgezogen werden können.

Wartehallen und Bänke sind nach Bedarf aufzustellen.

Ist die Fähre außer Betrieb, so sind die Zufahrtswege an geeigneter Stelle gut kenntlich und sicher zu sperren.

§ 2.

Anzahl, Bauart, Ausrüstung und Unterhaltung der Fahrzeuge.

Für die Fähre müssen die für den ordnungsmäßigen Betrieb von der Aufsichtsbehörde für erforderlich

erachteten und von ihr zugelassenen Fahrzeuge vorhanden sein.

Ist nur ein Fahrzeug vorhanden, so muß auf Anforderung der Aufsichtsbehörde während der Zeit der Instandsetzung und im Falle eines vorliegenden Bedürfnisses ein Ersatzfahrzeug bezw. ein zweites Fahrzeug eingestellt werden.

Jedes Fahrzeug muß die für eine einwandfreie Betriebsführung erforderlichen Geräte u. a. Keile zum Feststellen der Fuhrwerke und Fahrzeuge ständig mitführen.

Außerdem muß jedes Fährschiff mit der bestimmungsgemäßen Anzahl von Rettungsbooten und Rettungsringen ausgerüstet sein.

Der für das Ein- und Aussteigen verschiebbare Bordwandteil muß während der Fahrt geschlossen und gesichert werden.

Untauglich gewordene Fahrzeuge sind solange außer Betrieb zu setzen, bis sie völlig hergestellt und durch die Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls unter erneuter Festsetzung der Höchstbelastung und der Eintauchtiefe, abgenommen sind.

Die für den Aufenthalt der Fahrgäste und die Benutzung durch diese bestimmten Räume einschließlich ihrer Ausrüstung müssen stets ordentlich instand und sauber gehalten werden. Sie sind bei kalter Witterung ausreichend zu erwärmen.

§ 3.

Bezeichnung und Höchstbelastung der Fahrzeuge.

Jedes Fahrzeug ist an beiden Längsseiten außen in der Mitte mit einem großen lateinischen „F“ zu bezeichnen.





Kraftfahrzeuge und Gespanne müssen mindestens 10 m von der Zufahrt zur Fährre entfernt, gegebenenfalls vor der Fährrampe halten, bis die Auffahrt freigegeben ist. Die Auf- und Abfahrt darf nur mit der geringsten möglichen Geschwindigkeit erfolgen. Während der Überfahrt müssen die Bremsen angezogen sein und dürfen erst, nachdem das Fährschiff wieder festliegt, gelöst werden.

Die Führer von Gespannen haben vor der Auffahrt abzustiegen und die Zugtiere bis zum Verlassen der Fährre am Kopf zu führen sowie an einer Seite, bei Zweispännern an der Innenseite, abzusträngen. Wenn Fahrzeuge nicht mit zuverlässigen oder überhaupt nicht mit Bremsvorrichtungen ausgerüstet sind, sind sie durch die auf dem Fährschiff mitzuführenden Haltevorrichtungen gegen Abrollen zu sichern.

Die Insassen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme ihres Führers und kranker oder gehbehinderter Personen haben das Kraftfahrzeug bereits vor der Auffahrt auf das Fährfahrzeug zu verlassen und dürfen das Kraftfahrzeug auch während der Fährfahrt nicht besteigen. Nach beendeter Fährfahrt sind auf Verlangen der Fährbesatzung die Kraftfahrzeuge schon auf dem Fährfahrzeug zu besteigen, sobald dieses an der Landestelle festgelegt ist.

Es ist verboten, Krasträder und Personenkraftwagen nach ihrer Auffahrt auf das Fährfahrzeug mit eigener Motorkraft weiterzubewegen. Der Motor von Kraftfahrzeugen ist sogleich nach der Auffahrt unaufgefordert außer Betrieb zu setzen und die Bremse anzuziehen. Der Motor darf erst wieder in Betrieb gesetzt werden, wenn die Fährfahrt beendet und das Fährfahrzeug an der Landestelle festgelegt ist.

Von dem vorbezeichneten Verbot der Weiterbewegung mit eigener Kraft nach der Auffahrt wird

wegen der besonders schräg ansteigenden Lage des Decks der beiden Fährschiffe „Oldenburg“ und „Preußen“ bis zu deren Umbau abgesehen.

Widersehlische und betrunkene Personen, von denen eine Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, sowie überbelastete Fahrzeuge sind von der Überfahrt auszuschließen.

Nach dem Anlanden der Fähre müssen Kraftfahrzeuge, Gespanne und Reiter solange zurückbleiben, bis die Fußgänger und Radfahrer das Fährfahrzeug verlassen haben.

Für Fahrgäste und Fahrzeuge für die nächste Überfahrt dürfen die Anlegebrücken erst freigegeben werden, wenn die letzten Kraftfahrzeuge, Gespanne oder Reiter die Brücken verlassen haben.

§ 10.

Reihenfolge der Beförderungen.

Reichs- oder Staatsbeamte, Militärpersonen, Ärzte, Hebammen, Postboten, sofern sie in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs reisen und sich gehörig ausweisen, sowie Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen sind auf Verlangen bevorzugt zu befördern.

§ 11.

Fahrtarif.

Der Fahrtarif ist an der Fähre oder in unmittelbarer Nähe wettergeschützt und gut sichtbar auszuhängen.

§ 12.

Prüfung der Fähre.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit eine Prüfung der Fähre vornehmen.

